

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
HWS - AKTIENGESELLSCHAFT HANDEL - WIRTSCHAFT – SERVICES****I. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kauf- oder Liefervertrags. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebote, Aufträge, Abtretung

1. Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
2. Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer ausschließlich durch Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Die Bestätigung erfolgt in Textform.
3. Rechte aus Kauf- und Lieferverträgen mit dem Verkäufer können vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten werden.

III. Berechnung

Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerkes des Verkäufers, es sei denn, dass der Käufer auf seine Kosten die Verwiegung auf der Abgangsstation verlangt. Kalkulationsgrundlage der vereinbarten Preise ist der Einkaufspreis für das notwendige Vormaterial. Kann der Verkäufer nachweisen, dass der amtlich notierte Rohstoffpreis für den jeweils benötigten Vorstoff, notiert an der LME, veröffentlicht im London Metal Bulletin, mehr als 5% vom kalkulierten Einkaufspreis nach oben abweicht, so erhöht sich der vereinbarte Verkaufspreis entsprechend.

IV. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverkehr.

1. Die Prüfung der Rechnung durch den Käufer hat innerhalb von 10 Tagen nach deren Eingang zu erfolgen. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt die Rechnung als anerkannt.
2. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, weitere - auch bereits bestätigte - Lieferungen oder Teillieferungen zurückzubehalten und nach Wahl des Verkäufers von Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Kommt der Käufer mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer in Verzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus allen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer sofort fällig.
3. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu leisten. Der Käufer haftet in Höhe der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer im Fall der Nichtfakturierung dieser bei faktischen Inlandlieferungen i.S.d. deutschen UStG, insbesondere im Abholfall und anschließender Nichterbringung der erforderlichen Ausfuhr-/Verbringungsanzeige an den Verkäufer.
4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig gutgeschrieben ist.
5. Der Käufer darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder deswegen Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer auch nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

V. Vermögensverschlechterung

1. Stellt sich nach Abschluss eines Vertrags mit dem Käufer heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist der Verkäufer berechtigt, nach Wahl des Verkäufers die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Käufers begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
2. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, ist der Verkäufer in den Fällen der Ziffer IV.1 zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.
3. Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer V.1 nicht binnen zwei Wochen von dem Käufer erbracht werden, ist der Verkäufer berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

VI. Lieferung, Gefahrtragung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen "EXW" (Incoterms® 2010). Sofern die Parteien im Einzelfall Versendung der Ware an einen anderen Ort vereinbart haben, behält sich der Verkäufer die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Die Liefertermine ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung, sie gelten nur vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verkäufers.
3. Soweit ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Erst nach dem erfolglosen

Verstreichen kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, eine Nachfrist ist ausnahmsweise gesetzlich entbehrlich.

4. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung zum vereinbarten Liefertermin auf den Käufer über. Sofern im Einzelfall Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware auf den Käufer über. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung oder andere unvorhersehbare und nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertretende Umstände wie insbesondere Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Arbeitskräfte-, Energie-, oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, die die leistungspflichtige Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten hindern, befreien für die Dauer und Umfang des Hindernisses von der vertraglichen Leistungspflicht. Die leistungspflichtige Partei wird der anderen Partei die Umstände des Hindernisses sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen. Dauert das Hindernis mehr als acht Wochen an, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilweise oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken; in diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen in der Reihenfolge der bei ihm eingegangenen Bestellungen zu verteilen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer (inklusive Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und Scheck- bzw. Wechseleinlösungen) erfüllt hat. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so geht das Eigentum an den gelieferten Waren erst mit Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden auf den Käufer über.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("Vorbehaltsware") vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug.
3. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist der Verkäufer nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
4. Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer tätig. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren, die sich nicht im Eigentum des Verkäufers befinden, verarbeitet, umgebildet, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, umgebildeten, vermischten oder verbundenen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so überträgt der Käufer schon jetzt anteilmäßig Miteigentum an dem neuen Gegenstand auf den Verkäufer.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Verkäufer ab.
6. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; diese Berechtigung besteht nicht gegenüber Abnehmern des Käufers, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
7. Der Käufer tritt bereits jetzt alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB, so erfasst die Abtretung auch den anerkannten Saldo. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Verkäufer gemäß VIII.4 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum Dritter befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an den Verkäufer ab.
8. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen fristgemäß nachkommt und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat, bleibt er nach der Abtretung berechtigt, die Forderung aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Die Berechtigung des Verkäufers, die Forderungen einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen an Dritte ist der Käufer nicht befugt.

9. Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche wegen eines der in Ziffer VIII.8 Satz 1 genannten Fälle gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle zum Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Käufers zur Einziehung der Forderungen.

10. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Käufer gegenüber diesen Dritten auf die Rechte des Verkäufers an der Vorbehaltsware bzw. den abgetretenen Ansprüchen hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

11. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.

IX. Schadensersatzansprüche

1. Die Haftung des Verkäufers für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers, welche nicht Organe oder leitende Angestellte des Verkäufers sind, grob fahrlässig verursacht werden.

2. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den im Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer X.

3. Die Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Käufers (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde, (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des Verkäufers.

X. Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich und unter spezifischer Angabe des Mangels angezeigt werden. Der Käufer hat die Mängelrüge durch die Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums zu spezifizieren. Voraussetzung ist weiterhin, dass 80 % der gelieferten Ware in unangebrochenem Zustand zur Kontrolle durch den Verkäufer bereitsteht.

2. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Mangels erfolgen; die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.

3. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgeschickt werden.

XI. Mängelansprüche

1. Bei berechtigten Mängelansprüchen stehen dem Käufer zunächst Ansprüche auf Nacherfüllung zu, wobei dem Verkäufer das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung zusteht; die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch; der Verkäufer darf dem Käufer die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

2. Schadensersatzansprüche nach Ziffer VIII bleiben unberührt. Weitere Mängelansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

3. Der Käufer trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelansprüchen (z.B., wenn die Ware nicht mangelhaft war).

4. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden

Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des Verkäufers. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XII. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die, in den Spezifikationen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

2. Der Verkäufer hat den Stoff, soweit notwendig, nach der REACH-Verordnung für bestimmte Verwendungen registriert. Ob die vom Käufer vorgesehene Verwendung ebenfalls registriert ist, steht im Alleinverantwortungsbereich des Käufers. Eine Verwendung zu nicht registrierten Zwecken ist verboten. Der Käufer haftet für Verstöße unbeschränkt allein.

XIII. Marken

1. Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse des Verkäufers unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen des Verkäufers, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort "Ersatz" in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.

2. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Verkäufers für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Verkäufers, insbesondere dessen Marken, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

XIV. Exportkontrolle

1. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere der VO (EG) 2580/2001 und der VO (EG) 881/2002 in der jeweils rechtsgültigen Fassung sowie, falls einschlägig die U.S. Export Administration Regulations (EAR), International Traffic in Arms Regulations (ITAR) und andere endverwendungs-/endverwenderbezogene Kontrollen ("catch-all"). Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder zum Export des Liefergegenstandes nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.

2. Der Käufer verpflichtet sich zur Ausstellung von End Use Certificates und zur Bereitstellung weiterer zur Antragstellung bei den zuständigen Behörden erforderlichen Unterlagen, sofern durch den Verkäufer angefordert.

3. Der Käufer haftet dem Verkäufer für Verstöße aus den Verpflichtungen nach Ziffer XIV.1 und Ziffer XIV.2 sowie für Schäden infolge behördlicher Maßnahmen, die unmittelbar aus unrichtigen Angaben des Käufers resultieren.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

2. Handelsübliche Klauseln für Warenlieferungen sind nach den Incoterms® 2010 auszulegen.

3. Falls vereinbart ist, dass der Verkäufer Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes trägt, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Käufers. Die Anmeldung der Zoll- und Einfuhrabgaben übernimmt in jedem Fall der Käufer. Alle übrigen mit dem Kauf, Export und Import der Warenverbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Käufer.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

5. Erfüllungsort für die jeweilige Lieferung ist der Liefer- bzw. Versandort, für die Zahlung ist Düsseldorf.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.

7. Der Käufer trägt sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

Düsseldorf, im Oktober 2020